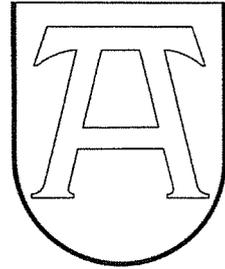


# Amtsblatt

Stadt Marsberg



42. Jahrgang

Herausgegeben am 17.11.2016

Nummer: 12

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

- |     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |     |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 41. | 60. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle<br>hier: Erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs gem. § 4a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB | 109 |
| 42. | Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)                                                                                                                                                                                                                                                     | 115 |
| 43. | Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)                                                                                                                                                                                                                                                     | 116 |

Amtliches  
Bekanntmachungsorgan  
der Stadt Marsberg

**HERAUSGEBER:**  
Bürgermeister  
der Stadt Marsberg,  
Lillers-Straße 8,  
34431 Marsberg

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN:**  
Das Amtsblatt ist einzeln und  
kostenlos erhältlich. Es wird  
ausgelegt im Rathaus und bei  
den Geldinstituten in der Stadt  
Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im  
Internet angeboten.  
Der Zugang ergibt sich über die  
Homepage der Stadt Marsberg  
([www.marsberg.de](http://www.marsberg.de)).

## **Bekanntmachung**

**60. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle**

**hier:**

**Erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs gem. § 4a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 15.11.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Die erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg wird gem. § 4a Baugesetzbuch in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB für die Dauer von 2 Wochen beschlossen. Nur wenn die Bezirksregierung Arnsberg bis Mittwoch, den 16.11.2016, 18.00 Uhr schriftlich mitteilt, dass die erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs keine zwingende Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg ist, wird keine erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs durchgeführt.“

Entsprechend der mitgeteilten Rechtsauffassung der Bezirksregierung Arnsberg vom 16.11.2016 ist eine erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs erforderlich.

Ziel der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen. Dadurch soll die Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windkraftanlagen an anderer Stelle im Gemeindegebiet gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden.

Das Plangebiet erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet.

Ein Übersichtsplan mit den geplanten Konzentrationszonen ist als Anlage beigefügt.

Der Entwurf der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes hat in der Zeit vom 01. Oktober 2015 bis 02. November 2015 öffentlich ausgelegen.

Der Umweltbericht wurde anschließend um das Kapitel 5 „Berücksichtigung der Windenergiebereiche des Sachlichen Teilplans „Energie“ zum Regionalplan Arnsberg“ ergänzt und in den Kapiteln 7.2.4 „Arten und Lebensgemeinschaften“ und 7.3.10 „Umweltwirkungen geprüfter Planungsalternativen“ überarbeitet.

Die Grundzüge der Planung sind durch die Ergänzung des Umweltberichtes nicht betroffen. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme werden gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf einen angemessenen Zeitraum verkürzt, da lediglich der Umweltbericht um die Kapitel 5, 7.2.4 und 7.3.10 ergänzt wurde und die damit verbundenen möglichen Belange und Auswirkungen keiner Monatsfrist zur Auseinandersetzung bedürfen.

Der Planentwurf mit seinen Bestandteilen und Anlagen liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**Freitag, 25. November 2016 bis Donnerstag, 08. Dezember 2016 einschließlich**

zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss, Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden öffentlich aus:

|                  |                       |
|------------------|-----------------------|
| Montag - Freitag | 08.00 Uhr - 12.30 Uhr |
| Dienstag         | 14.00 Uhr - 16.00 Uhr |
| Donnerstag       | 14.00 Uhr - 18.00 Uhr |

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren.

**Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB ausschließlich zu den ergänzten Kapiteln 5, 7.2.4 und 7.3.10 des Umweltberichtes während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.**

Die Planunterlagen können ab dem 25. November 2016 auch auf der Homepage der Stadt eingesehen werden.

Zum Entwurf der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes gehören die Begründung und ein Umweltbericht.

Die Quellen der verfügbaren umweltbezogenen Informationen sind:

- der Entwurf des Umweltberichtes,
- die Stellungnahme des Vereins für Natur- und Vogelschutz im Hochsauerlandkreis vom 21.02.2014,
- die fachbehördliche Stellungnahme des Hochsauerlandkreises vom 02.09.2014,
- die gemeinsame Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt, Naturschutzbund Deutschland (NABU) und Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) vom 02.09.2014,
- die Artenschutzprüfung (ASP) zur Errichtung von Windenergieanlagen bei „Meerhof“/Essentho“ im Stadtgebiet von Marsberg, Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal und Ratzbor vom März 2014,
- Artenschutzprüfung (ASP) nach § 44 BNatSchG für Fledermäuse und Vögel zur geplanten Windfarm Marsberg-Erlinghausen in der Stadt Marsberg, Ing. Büro Landschaft & Wasser, Landschaftsarchitekt Dr. K.-H. Loske vom Januar 2014,
- die gemeinsame Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt, Naturschutzbund Deutschland (NABU) und Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) vom 02.11.2015,
- die Stellungnahme der Stadt Diemelstadt vom 29.10.2015
- die Stellungnahme der NABU-Gruppe Diemelstadt vom 01.11.2015
- die Stellungnahme von Herrn Sven Kuhl vom 24.10.2015
- die Stellungnahmen des LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 23.10.2015 und 02.11.2015

Sie enthalten die folgenden Arten umweltbezogener Informationen:

#### Entwurf des Umweltberichtes

- Derzeitiger Umweltzustand und Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung nach den Schutzgütern (Schutzwürdigkeit des Bodens, Überbauung), Wasser (Grundwasserschutz, Schutzvorrichtungen bei evtl. Störfällen der Windenergieanlagen), Klima/Luft (Reduzierung der Windgeschwindigkeit im Nahlaufbereich der Windenergieanlagen und Luftverwirbelungen), Arten und Lebensgemeinschaften (in erster Linie Vögel und Fledermäuse), Landschaftsbild (Veränderungen der Proportionen des Landschaftsbildes in unmittelbarer Nachbarschaft der Windenergieanlagen und Fernwirkung), Mensch und Gesundheit (Schall- und Schattenschlagimmissionen, Lichteffekte, optische Wirkungen durch die Anlagen), Kultur- und Sachgüter; Zusammenfassendes Gutachten „Artenschutz“ des Büros WWK vom 12.10.2016
- Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern;
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen;
- Umweltwirkungen geprüfter Planungsalternativen;
- Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

#### Stellungnahme des Vereins für Natur- und Vogelschutz im Hochsauerlandkreis

- Erfassung und Bewertung von Wiesenweihen- und Rotmilanpopulationen im Bereich Meerhof/Essentho

#### Gemeinsame Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt, Naturschutzbund Deutschland (NABU) und Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

- Erfassung und Bewertung von planungsrelevanten Arten im gesamten Stadtgebiet

#### Fachbehördliche Stellungnahme des Hochsauerlandkreises:

- Fachbehördliche Anregungen zum Immissionsschutz, zum Landschaftsschutz und zum Artenschutz

#### Artenschutzprüfung (ASP) zur Errichtung von Windenergieanlagen bei „Meerhof/Essentho“ im Stadtgebiet von Marsberg, Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal und Ratzbor.

- Artenschutzrechtliche Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse

#### Artenschutzprüfung (ASP) nach § 44 BNatSchG für Fledermäuse und Vögel zur geplanten Windfarm Marsberg-Erlinghausen in der Stadt Marsberg, Ing. Büro Landschaft & Wasser, Landschaftsarchitekt Dr. K.-H. Loske

- Artenschutzrechtliche Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Vögel und Fledermäuse

#### Gemeinsame Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt, Naturschutzbund Deutschland (NABU) und Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) vom 02.11.2015

- Erfassung und Bewertung von planungsrelevanten Arten im gesamten Stadtgebiet

#### Stellungnahme der Stadt Diemelstadt vom 29.10.2015

- Erfassung und Bewertung von planungsrelevanten Arten im Bereich nördlich Erlinghausen

#### Stellungnahme der NABU-Gruppe Diemelstadt vom 01. November 2015

- Erfassung und Bewertung von planungsrelevanten Arten im Bereich nördlich Erlinghausen

#### Stellungnahme von Herrn Sven Kuhl vom 24.10.2015

- Erfassung und Bewertung von planungsrelevanten Arten im Bereich der vier geplanten Konzentrationszonen

-

#### Stellungnahmen des LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

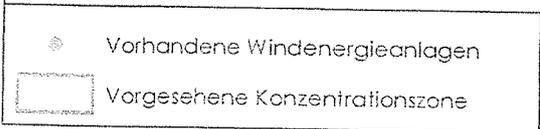
- Erfassung und Bewertung von Sach- und Kulturgütern und Denkmälern im Stadtgebiet

Hinweis: Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

In Vertretung



Antonius Löhr  
Allgemeiner Vertreter



Maßstab: 1 : 70.000

Quelle: Energieatlas NRW ([http://www.wms.nrw.de/umwelt/ea\\_wind/](http://www.wms.nrw.de/umwelt/ea_wind/))

Karte 13 Vorgesehene Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in Marsberg

### **Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters**

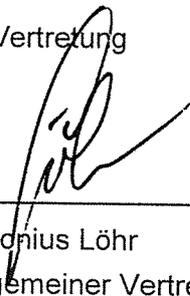
Hiermit wird die Bekanntmachung des Beschlusses des Planungsausschuss der Stadt Marsberg vom 15.11.2016 angeordnet:

„Die erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg wird gem. 4a Baugesetzbuch in Verbindung mit § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB für die Dauer von 2 Wochen beschlossen.

Nur wenn die Bezirksregierung Arnsberg bis Mittwoch, den 16.11.2016, 18.00 Uhr schriftlich mitteilt, dass die erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs keine zwingende Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg ist, wird keine erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs durchgeführt.“

Gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW wird bestätigt, dass der Wortlaut des beiliegenden Beschlusses zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Beschluss übereinstimmt, den der Planungsausschuss in seiner Sitzung am 15.11.2016 gefasst hat und dass die nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW einzuhaltenden Formvorschriften eingehalten wurden.

In Vertretung



---

Antonius Löhr  
Allgemeiner Vertreter

**Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das  
Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW-) vom 07.03.2006 in der  
zur Zeit gültigen Fassung**

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitzabgabenbescheid wird hiermit für die Stadt Marsberg,  
Finanzverwaltung, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, öffentlich zugestellt.

Grundbesitzabgabenbescheid vom **12.11.2016**  
Kassenzeichen: **133985-0100-1**  
Steuerpflichtiger: **unbekannte Eigentümer des herrenlosen  
Grundstückes „Kleppwiese 3“ in 34431 Marsberg-  
Canstein**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in  
Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht  
(Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 ( in der zur Zeit gültigen Fassung) in  
Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Marsberg vom 30.10.1996 ( in der zur Zeit gültigen  
Fassung).

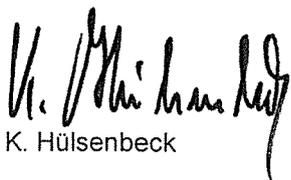
Der Bescheid liegt im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, Zimmer 12, zu  
den Sprechzeiten

Mo.-Fr. 8.00 – 12.30 Uhr  
Di. 14.00 – 16.00 Uhr  
Do. 14.00 – 18.00 Uhr

zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt  
Marsberg mehr als zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf  
Rechtsverluste drohen können.

  
K. Hülsenbeck

**Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das  
Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW-) vom 07.03.2006 in der  
zur Zeit gültigen Fassung**

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitzabgabenbescheid wird hiermit für die Stadt Marsberg,  
Finanzverwaltung, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, öffentlich zugestellt.

Grundbesitzabgabenbescheid vom **12.11.2016**  
Kassenzeichen: **134000-0100-1**  
Steuerpflichtiger: **unbekannte Eigentümer des herrenlosen  
Grundstückes „Flur 5 Parzelle 111“ in 34431  
Marsberg-Canstein**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (in der zur Zeit gültigen Fassung) in  
Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht  
(Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 ( in der zur Zeit gültigen Fassung) in  
Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Marsberg vom 30.10.1996 ( in der zur Zeit gültigen  
Fassung).

Der Bescheid liegt im Rathaus der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, Zimmer 12, zu  
den Sprechzeiten

Mo.-Fr. 8.00 – 12.30 Uhr  
Di. 14.00 – 16.00 Uhr  
Do. 14.00 – 18.00 Uhr

zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt  
Marsberg mehr als zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf  
Rechtsverluste drohen können.

  
K. Hülsenbeck